

Merkblatt

Ausnahmegenehmigung zum Parken für **ambulante soziale Dienste** im **Stadtgebiet Bielefeld**

Stadt Bielefeld
Der Oberbürgermeister

Die Ausnahmegenehmigung wird für ambulante soziale Dienste, Hebammen, sowie für Alten- und Pflegedienste zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen der Daseinsvorsorge zur Ausübung der häuslichen Pflege erteilt. Sie berechtigt nicht zum Parken des Fahrzeuges am eigenen Betriebssitz oder in dessen Nahbereich. Die Genehmigung darf nur genutzt werden, wenn das Parken nicht in zumutbarer Nähe auf dafür zur Verfügung stehenden anderen privaten oder öffentlichen Flächen möglich/zulässig ist. Vorrangig bleibt weiterhin die Nutzung von privaten oder zulässigen öffentlichen Stellflächen.

Amt für Verkehr
Team Verkehrssicherheit und
-regelungen

August-Bebel-Str. 92
33602 Bielefeld

Ihre Ansprechpartner:

Herr Kasdorf

Zimmer 106

Telefon (0521) 51 – 3013

Telefax (0521) 51 – 6245

ausnahmegenehmigung@bielefeld.de

Geltungsbereiche

- eingeschränktes Haltverbot
- Parkuhr/Parkscheinautomat

- Bewohnerparkplätze

- Parkscheibenregelung
- in Haltverbotszonen auch außerhalb der gekennzeichneten Flächen
- in verkehrsberuhigten Bereichen auch außerhalb der gekennzeichneten Flächen

Kein Parken auf Gehwegen
Kein Parken in
Fußgängerzonen
Kein Parken im absoluten
Haltverbot



Gültigkeit

Die Ausnahmegenehmigung ist für 12 Monate gültig und darf von Montag bis Sonntag in der Zeit von 06.00 - 22.00 Uhr (**für max. 2 Stunden je Einsatzort**) ausschließlich zur Aufgabenerfüllung im Rahmen der Daseinsvorsorge genutzt werden. Zum Nachweis ist eine Parkscheibe zu verwenden!

Verfahren

Die Antragstellung und Erteilung der Ausnahmegenehmigung erfolgt ausschließlich beim Amt für Verkehr, Team Verkehrssicherheit und -regelungen der Stadt Bielefeld.

Gebühr

Die Gebühr beträgt 125,00 € je Ausnahmegenehmigung nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr.

Auflagen/Bedingungen

1. Die Ausnahmegenehmigung darf nur genutzt werden, wenn in zumutbarer Entfernung keine andere geeignete Parkmöglichkeit besteht.
2. Die Ausnahmegenehmigung gilt nur für die Dauer der Aufgabenerfüllung im Rahmen der Daseinsvorsorge. Darüber hinaus ist das Abstellen nicht erlaubt.
3. Während des Parkens ist der ausgehändigte Ausweis gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe im Fahrzeug auszulegen. Nur durch Auslage des Ausweises ist die erteilte Ausnahmegenehmigung gültig.

4. Die schriftliche Ausnahmegenehmigung ist im Fahrzeug mitzuführen und kontrollierenden Polizeibeamten oder Beauftragten der Stadt Bielefeld auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen. Anordnungen dieser Personen sind zu befolgen, auch wenn sie im Widerspruch mit dieser Genehmigung stehen.
5. Die Fahrzeuge müssen auf beiden Fahrzeuglängsseiten mit einer deutlich lesbaren, festen Firmenaufschrift versehen sein.
6. Jede Änderung, wie z.B. Fahrzeugwechsel, und die für die Erteilung der Genehmigung maßgebenden Umstände sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Bei Änderungen muss die Originalgenehmigung und der Ausweis zur Berichtigung vorgelegt werden bzw. bei Wegfall der Antragsvoraussetzungen ist die Ausnahmegenehmigung unverzüglich an die Genehmigungsbehörde zurückzugeben.
7. Für alle Schäden oder Unfälle, die durch die Inanspruchnahme dieser Genehmigung entstehen, haften Sie. Ansprüche gegen die Stadt Bielefeld können aufgrund dieser Genehmigung nicht erhoben werden.
8. Die Genehmigung kann jederzeit widerrufen werden, insbesondere, wenn gegen die o.a. Auflagen/Bedingungen verstoßen wird.

Jede Form von Missbrauch wird als Ordnungswidrigkeit geahndet und führt zum sofortigen Ausschluss aus dem Verfahren.

Allgemeines

Die Genehmigung besteht aus dem Bescheid über die Ausnahmegenehmigung und dem gelben Ausweis. Die Genehmigung ist nur zusammen mit dem dazugehörigen Ausweis gültig.

Die Ausnahmegenehmigung wird erst nach Ablauf der Rechtsmittelfrist durch Aushändigung des Ausweises bestandskräftig. Bei Verzicht auf das Klagerecht wird der Bescheid über die Ausnahmegenehmigung zusammen mit dem Ausweis ausgehändigt und erlangt durch die Aushändigung des Ausweises sofort Bestandskraft. Bei Nichtverzicht auf das Klagerecht wird der Ausweis erst nach Ablauf der Rechtsmittelfrist ausgehändigt und die Ausnahmegenehmigung erlangt erst dann ihre Bestandskraft.

Nur vollständig ausgefüllte und unterschriebene Anträge können bearbeitet werden.

Eine Verlängerung ist spätestens 14 Tage vor Ablauf der bestehenden Ausnahmegenehmigung zu beantragen.

Die Bearbeitungsdauer für Neuanträge liegt in der Regel ebenfalls bei ca. 14 Tagen.

Die im Antrag genannten Unterlagen sind jedem Antrag zwingend beizufügen. Dabei ist es unerheblich, ob es sich um einen Neu- oder Verlängerungsantrag handelt.